

Satzung der Stadt Schneverdingen über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Gebührensatzung für Grundstücksentwässerungsanlagen)

1. Änderung durch Ratsbeschluss vom 12.12.1988
2. Änderung durch Ratsbeschluss vom 13.12.1993
3. Änderung durch Ratsbeschluss vom 13.12.2001

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323), des § 149 Abs. 1 Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 28.10.1982 (Nds. GVBl. S. 425) zuletzt geändert durch Artikel III Abs. 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 11.04.1986 (Nds. GVBl. S. 103), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 05.03.1986 (Nds. GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 Nr. 25 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 02.06.1986 (Nds. GVBl. S. 139) und des § 24 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Schneverdingen vom 07.11.1984 hat der Rat der Stadt Schneverdingen in seiner Sitzung am 11.05.1987 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Gebührensätze
- § 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr
- § 6 Gebührenpflichtige
- § 7 Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Die Stadt betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung vom 01.06.1992. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge des aus der Grundstücksentwässerungsanlage (Hauskläranlagen und abflusslose Gruben) abgefahrenen Fäkal-schlamm/Abwassers sowie der Lage und der Beschaffenheit der Anlage auf dem Grundstück berechnet und festgesetzt.

§ 3 Gebührensätze

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung je Kubikmeter abgefahrenen Fäkalschlammes 22,00 Euro
- (2) Liegt die zu entsorgende Anlage mehr als 15 m von der nächstbefahrbaren Stelle entfernt, wird pro Entleerung ein Erschwerniszuschlag von 7,60 Euro erhoben.
- (3) Ist die zu entsorgende Anlage trotz Mitteilung des Entleerungstermins (§ 13 Abs. 6 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Schneverdingen vom 01.06.1992) nicht für die Entleerung vorbereitet oder weigert sich der Eigentümer, die Entleerung vornehmen zu lassen, wird pro vergeblicher Anfahrt eine Gebühr von 15,30 Euro erhoben.
- (4) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung ausabflusslosen Gruben, entsprechend des Aufwandes und des Verschmutzungsgrades, je Kubikmeter abgefahrenen Abwassers 12,80 - 15,30 Euro.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig nach dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer im Sinne des Grundbuchrechtes. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Bei Wohnungs- und Teileigentum gelten die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer als Grundstückseigentümer. Als Grundstückseigentümer gelten außerdem Nießbrau-

cher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Grundstückseigentümer über. Wenn der bisherige Grundstückseigentümer die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf dem Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Grundstückseigentümer.

§ 7

Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

(1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 7 dieser Satzung für die Gebührenabrechnung erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.1987 in Kraft.

Schneverdingen, 11.05.1987

Stadt Schneverdingen

Rübesamen
Bürgermeister

(L. S.)

Becker
Stadtdirektor